

12. Nov. 1957

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: ROTHENBURGSORT ORTSTEIL: 134

PLANBEZIRK: LINDLEYSTRASSE - BILLHÖRNER KANALSTRASSE - BILLHÖRNER DEICH - VIERLÄNDER DAMM

# LP 4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrspuren
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

### Flächen privater Nutzung

Bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BfV vom 8.6.1938

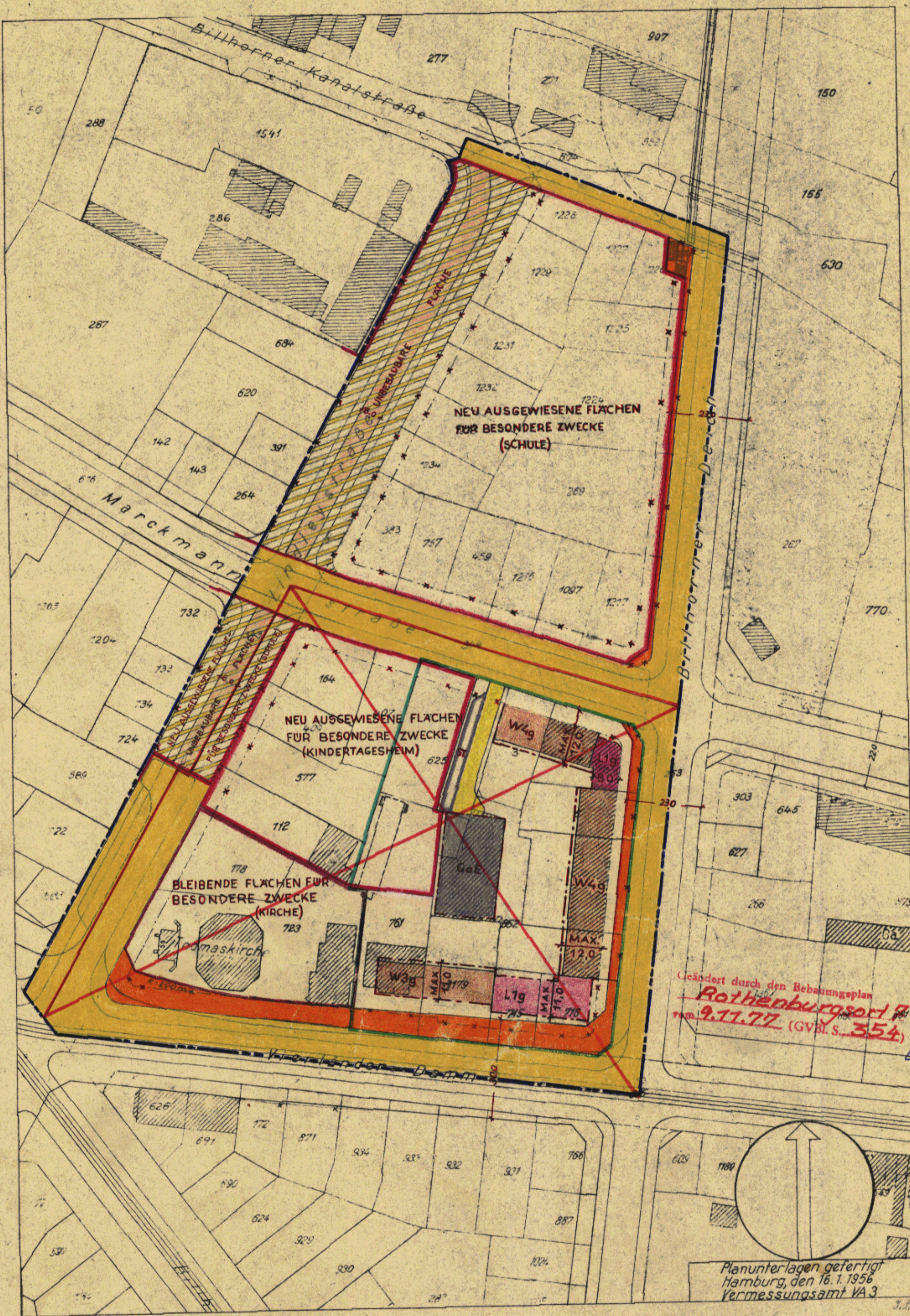
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Laden
- vorhandene Baulichkeiten
- Unbebaubare Fläche
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegungen gem. § 24 BfV
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Geändert durch den Bebauungsplan  
Rothenburgsort Nr.  
vom 9.11.77 (GVBl. S. 354)

Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 16.1.1956  
Vermessungsamt VA 3

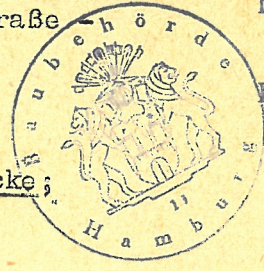
3939

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 347  
=====

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort  
Planbezirk Lindleystraße - Billhorner Kanalstraße  
Billhorner Deich - Vierländer Damm

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. März 1958



*[Signature]*  
Regierungsoberinspektor

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.3 eine erdgeschossige Garage (GaE) und eine Fläche für Einstellplätze (St) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsparagenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässige Traufhöhe für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) beträgt höchstens 4,50 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) und der erdgeschossigen Garage (GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, un eschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Ist die Umlegung entbehrlich, kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 112, 577, 409, 164, 407, 723, 383, 1234, 1233, 1232, 1231, 1229, 1228, 1227, 1226, 274, 1225, 1224, 269, 1217, 1097, 1216, 459 und 757 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 93